

Behinderte zum Subventionsgesetz

Autor(en): **Grischott, G.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Physiotherapeut : Zeitschrift des Schweizerischen
Physiotherapeutenverbandes = Physiothérapeute : bulletin de la
Fédération Suisse des Physiothérapeutes = Fisioterapista :
bollettino della Federazione Svizzera dei Fisioterapisti**

Band (Jahr): - **(1982)**

Heft 5

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-930249>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Behinderte zum Subventionsgesetz

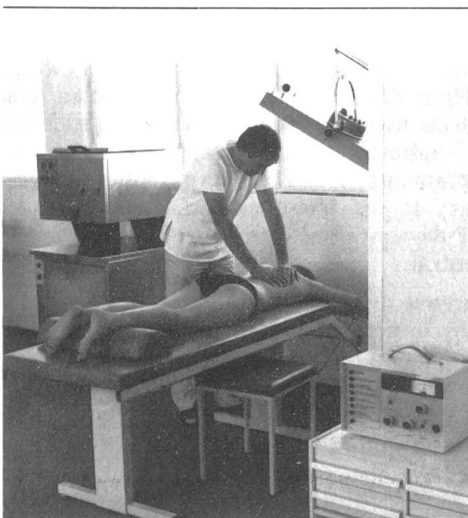
Gr. In ihren an den Bundesrat gerichteten **Vernehmlassungen** sprechen die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft zur Eingliederung Behinderter SAEB, Zürich, und der Schweizerische Verband von Werken für Behinderte SVWB, Zürich, die **Befürchtung** aus, dass durch ein eidg. Subventionsgesetz in der Fassung des vorliegenden **Entwurfes** die **Leistungen** der Eidg. Invalidenversicherung (IV) erheblich beschränkt werden könnten, was die Eingliederung Behinderter erschweren und gefährden würde. Nicht angängig sei es, die **einseitig** aus Bundesmitteln stammenden Subventionen den Leistungen der IV, die weitgehend aus den Versicherungsprämien der Bezugsberechtigten bestehen, gleichzustellen. Auf die Leistungen der IV besitze der Behinderte dagegen einen klaren, in der Bundesverfassung (Art. 34 quater) verankerten **Rechtsanspruch**. Sowohl die von der IV erbrachten **individuellen** Leistungen (Eingliederungsmassnahmen, Renten) als auch deren **kol-**

lektive Beiträge (an Eingliederungsstätten, Behinderten-Werkstätten, Sport- und andere Kurse) seien **ungeschmälert** erforderlich, wenn diese Organisationen die ihnen von der IV übertragenen Aufgaben **richtig** erfüllen sollen. Die in Art. 4 des Entwurfes vorgesehene **Limitierung** aller Subventionen auf 50% der anrechenbaren Aufwendungen und die **Kreditlimiten** gemäss Art. 14 des Entwurfes würden die Eingliederungsarbeit ernsthaft in Frage stellen. Wie gross die Bedeutung dieses Gesetzes für die Behinderten sei, ergebe sich allein schon aus der Tatsache, dass der SVWB die Interessen der ihm angeschlossenen 208 Werke, worunter 170 Werkstätten mit Arbeitsplätzen für mehr als 11'000 behinderte Arbeitnehmer zu vertreten habe. So gelangten die beiden Organisationen dazu, dem Bundesrat zu beantragen, es sei das Subventionsgesetz als auf die Leistungen der AHV und der IV **nicht anwendbar** zu erklären.

Verfasser:
Dr. iur. G. Grischott, 7431 Ausser-Ferrera

Bericht des Zentralvorstandes in Ausgabe Nr. 4 (August 1982)

Berichtigung: Unter Tarifkommission fehlte Herr *M. Beaume*, Sektion GE



Praxis-Einrichtungen von Dr. SCHUPP®

Fango-Geräte, Strahler, Solarien, Elektrotherapie-Geräte, Frottiertücher, Liegen, Extensionsgeräte, Geräte für Krankengymnastik, Kabinen-Trennwände, medizinische Bäder-Anlagen u. a.

***Dr. SCHUPP® liefert nur Qualität.
Bitte fordern Sie unseren Katalog an!***

Dr. SCHUPP GmbH & Co · 7290 FREUDENSTADT
Postfach 840 Telefon 07443/6033 ☎ Telex 764295 schup d